

Der Täter muß die ihm obliegenden Pflichten gekannt und sich bewußt dazu entschieden haben, entgegen diesen Pflichten zu handeln. Das Vergessen von Pflichten infolge pflichtwidriger Durchführung anderer Arbeiten (wenn z. B. ein Kesselwärter seinen Arbeitsplatz verläßt, Aufräumarbeiten in einem anderen Arbeitsraum verrichtet und dabei die Wasserspeisung versäumt) oder das ständige Nichterfüllen von Pflichten können vorsätzliche Pflichtverletzungen im Sinne des § 167 StGB sein, wenn sie aus vorangegangenen bewußten Pflichtverletzungen erwachsen oder resultierten. Die ausdrückliche Formulierung in § 167 StGB schließt hinsichtlich der Tathandlung Fahrlässigkeit in der Form des § 8 Abs. 2 StGB (verantwortungslose Gleichgültigkeit oder Gewöhnung) aus.

Nach § 167 Abs. 2 StGB liegt eine strafbare fahrlässige Wirtschaftsschädigung auch dann vor, wenn

- trotz vorangegangener staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung
- die beruflichen Pflichten fortwährend (bewußt) verletzt worden sind und
- dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht wurden, die im Einzelfall *nicht bedeutend* zu sein brauchen.

Diese Regelung soll sichern, daß auch die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die durch wiederholte Handlungen unter Verletzung ihrer beruflichen Pflichten weniger bedeutende Schäden herbeiführen und sich über ihnen gegenüber angewandte Maßnahmen außerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit *leichtfertig* hinwegsetzen.

Andere fahrlässige Beschädigung von Produktionsmitteln, die nicht den Voraussetzungen des § 167 StGB entspricht, also keinen kriminellen Charakter aufweist, kann arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit (§§ 260 ff. AGB) nach sich ziehen.

Fahrlässige Schädigung des Tierbestandes

Mit der Aufnahme des § 168 StGB als Spezialstrafatbestand für Schädigung von Tierbeständen wird der großen Bedeutung der *Zucht- und Nutztiere* für die Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Die Voraussetzungen und Merkmale der Strafwürdigkeit fahrlässiger Schädigung der Tierbestände sind weitgehend denjenigen des §. 167 StGB angeglichen. Sie berücksichtigen jedoch die Besonderheiten des Umgangs mit bzw.

der Pflege von Tieren. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird begründet durch

- vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten seitens des für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren Verantwortlichen
- dadurch fahrlässig hervorgerufene Herbeiführung von Verlusten oder Produktionsausfall im Zucht- und Nutztierbestand in wirtschaftlich bedeutendem Umfang.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 168 StGB ist auf die/*ür die Haltung, Fütterung und Pflege* von Zucht- und Nutztieren *verantwortlichen* Personen beschränkt. Das sind Leiter von Produktionsbereichen (wie Brigadiere, Agronomen und Zootechniker), aber auch die Mitglieder der Brigaden (wie Melker, Tierpfleger, Schäfer), wenn sie in ihrem Tätigkeitsbereich bei der Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- oder Nutztieren ihre Pflichten verletzen.

Auf Grund der Beschränkung des Tatbestandes auf „Verantwortliche“ wird eine fahrlässige Schädigung der Tierbestände durch andere Personen von dieser Norm nicht erfaßt. Bei Schädigung der Tierbestände durch Personen, die nicht Verantwortliche im Sinne des § 168 StGB sind, z: B. Schädlingsbekämpfer oder Beschäftigte der Bau- oder Dienstleistungsbetriebe, ist § 167 StGB zu prüfen.¹⁵⁾

Werden Tierverluste oder der Produktionsausfall durch die vorsätzliche Verletzung veterinärgesetzlicher Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände verursacht, ist die Strafbestimmung im Gesetz über das Veterinärwesen vom 20. 6. 1962 (GBl. I S. 55) anzuwenden.

Absatz 2 des § 168 StGB entspricht in seiner tatbestandlichen Konstruktion der des § 167 Abs. 2 StGB.

6.2.3.

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt verlangt, daß schöpferisch neue Lösungen in Technik und Technologie erarbeitet und angewandt werden. Dabei sind stets neue Maßstäbe an Sachkunde und Verantwortungsbewußtsein der ihn verwirklichenden Menschen anzulegen. Das gilt

15 Vgl. „BG Schwerin, Urteil vom 16. 6. 1969“, Neue Justiz, 94/1969, S. 777.